

**Satzung
des Vereins
Christliche Gemeindereitschule e.V.
vom 21. Juni 2008
zuletzt geändert am 9. April 2016**

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Christliche Gemeindereitschule e.V.“. Er hat seinen Sitz in 71131 Jettingen, Landkreis Böblingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form e.V.

2. Der Verein ist Mitglied beim Evangelischen Jugendwerk in Württemberg. Als Mitglied des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt die Christliche Gemeindereitschule nach §1 außerschulische Jugendbildung sowie gemäß §4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 des Achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

§ 2

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung christlicher Jugendarbeit.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung von Angeboten in deren Rahmen den Teilnehmern sowohl Lebenshilfe durch den christlichen Glauben und Orientierung an christlichen Werten, als auch Freude am Umgang mit dem Pferd und Reitkenntnisse vermittelt werden. Hieran können sich weitere pädagogische/therapeutische Angebote anschließen, soweit sie der o. g. Zielsetzung dienen und diese unterstützen.

2. Das Besondere der Evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für die Christliche Gemeindereitschule die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zum Leben dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode;

b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die dem Vorstand bis spätestens 30. September zugegangen sein muss;

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
Die Einladung erfolgt mit einer mindestens 2-wöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
3. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Entsprechendes gilt für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
5. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Vorausschau für das Folgejahr entgegen.
2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Änderung der Satzung;
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Erster Vorsitzender
 - ein Zweiter Vorsitzender
 - ein Schatzmeister
 - ein Schriftführer
 - bis zu 6 Beisitzer.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Beschlussfassung des Haushaltsplans und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu ihnen soll von einem Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Sitzungen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 10

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der eingehenden Umlagebeträge, Zuwendungen und sonstiger Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Vor Erstattung des Kassenberichts prüfen zwei von der Mitgliederversammlung vorher bestimmte Kassenprüfer die Kasse. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung gegenüber eine Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters ausspricht.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Evangelischen Jugendwerk Herrenberg zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Jettingen, den 9.4.2016